

## Gültig für folgende Programme:

**Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft - Kredit (295)**

### 1. Hinweise zum Datenschutz

#### 1.1. Verantwortlicher, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Hinweise zu Rechten der betroffenen Person

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die KfW, Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt, Telefon: 069 74 31-0, Fax: 069 74 31-29 44, Mail: [info@kfw.de](mailto:info@kfw.de).

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der KfW lauten: KfW Bankengruppe, Datenschutzbeauftragter, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Mail: [datenschutz@kfw.de](mailto:datenschutz@kfw.de).

Sie haben das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, von der KfW Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten unter vorstehender Adresse zu verlangen, sie berichtigen und/oder löschen zu lassen, die Verarbeitung zu beschränken sowie der Verarbeitung zu widersprechen (siehe dazu die Informationen unter Ziffer 2). Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, sind Sie berechtigt, diese zu widerrufen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs berührt wird. Sie sind ferner berechtigt, sich bei Beschwerden an die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn) zu wenden.

#### 1.2. Rahmen der Verarbeitung und Datenquellen

Die KfW verarbeitet in erster Linie personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen, anderen Banken oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (zum Beispiel zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Zum anderen verarbeitet die KfW personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (zum Beispiel Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (zum Beispiel Name, Adresse, Telekommunikationsdaten, Geburtstag und -ort, Familienstand), Identifikationsdaten (zum Beispiel Ausweis, Meldedaten), Vertragsdaten, Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten, Registerdaten sowie vergleichbare Daten.

#### 1.3. Umfang und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Entscheidung über die Fördermaßnahme und/oder Durchführung der Fördermaßnahme**

Die KfW verarbeitet die in Ziffer 1.2 angegebenen firmen-, personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Entscheidung über die Fördermaßnahme und/oder Durchführung der Fördermaßnahme.

## **Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Prüfung der Förderungsberechtigung**

Zum Zweck der Prüfung der gemachten Angaben können die KfW und gegebenenfalls weitere in der Förderung einbezogene prüfungsberechtigte Stellen sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung der Förderung anfordern. In diesem Zusammenhang erhebt die KfW (gegebenenfalls über weitere in der Förderung einbezogene Stellen) Ihre personenbezogenen Daten und verarbeitet sie, soweit dies für die Prüfungszwecke erforderlich ist. Die KfW kann dafür einen zuverlässigen Dritten beauftragen. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.

## **Einbindung von Sachverständigen und Übermittlung an die Koordinationsstelle der Energieeffizienz-Expertenliste zu Prüfungszwecken**

Der von mir/uns beauftragte Sachverständige, hat auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung zu stellen und es kann zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der KfW oder von ihr beauftragten Dritten und Sachverständigen und insbesondere eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die KfW und solche Dritte erfolgen.

Darüber hinaus können vorhabenbezogene Daten auch für eine Prüfung des Sachverständigen an die Koordinationsstelle der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes weitergegeben werden. Rechtsgrundlage stellt der Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Litera e Datenschutz-Grundverordnung dar.

## **Verarbeitung personenbezogener Daten zu Analyse Zwecken**

Die KfW sowie gegebenenfalls von ihr beauftragte zuverlässige Dritte können in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben alle erhobenen Daten zum Zwecke volks- und betriebswirtschaftlicher Analysen, statistischer Auswertungen und Evaluierungen verarbeiten. Darüber hinaus können Daten zur Verbesserung von Produkten und Services unter Verwendung von Pseudonymen miteinander verknüpft und auf anonymisierter Basis ausgewertet werden. Die KfW kann ferner die Ergebnisse von Erhebungen in anonymisierter Form veröffentlichen und erforderliche Daten an das zuständige Ministerium, vom Ministerium beauftragte Dritte sowie auf Anfrage an Ausschüsse des Deutschen Bundestages weitergeben.

### **1.4. Empfänger der personenbezogenen Daten**

Innerhalb der KfW erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der KfW eingesetzte Dienstleister (zum Beispiel Rechenzentren) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn diese unser Bankgeheimnis wahren.

Informationen über Sie gibt die KfW nur an Dritte weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben, Sie eingewilligt haben oder die KfW zur Weitergabe berechtigt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten sein:

- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen seiner Tätigkeit als Expertenstelle (Geschäftsstelle) im Auftrag des Bundes für Zwecke der Prüfung und Evaluation des Programmes (einschließlich der Prüfung einzelner Fördervorhaben)
- Öffentliche Stellen und Institutionen (zum Beispiel Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesrechnungshof, Rechnungshöfe der Bundesländer, Bundestag inklusive Bundestagsausschüsse, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank,

Europäische-Kommission, Bundes- und Landesministerien, Finanzbehörden und Ämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung

- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die KfW zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag: zum Beispiel Geschäftsbanken, Auskunfteien)
- Dienstleister, die für die KfW Daten im Auftrag verarbeiten (zum Beispiel Rechenzentren)
- Sachverständige sowie die Koordinationsstelle der Energieeffizienz-Expertenliste der dena (Deutsche Energie-Agentur), soweit diese bei einer Förderung eingebunden sind.

## **Datenweitergabe an das BAFA**

a) KfW übermittelt dem BAFA Daten zur Weitergabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für Erfassung in der Zuwendungsdatenbank des Bundes

Auf Grundlage von § 44 Bundeshaushaltsordnung werden mit den im Programmmerkblatt dargelegten Maßgaben projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in einem zentralen System des Bundes gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes). Die Weitergabe umfasst folgende Daten: Thema des Vorhabens, den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle den Bewilligungszeitraum, die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

Die Daten werden von folgenden zugriffsberechtigten Stellen des Bundes in der Zuwendungsdatenbank eingesehen: Mitglieder des Deutschen Bundestages, andere fördernde öffentliche Stellen und Dritte, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben betraut wurden, sowie - ausschließlich für statistische Zwecke - die damit beauftragte Einrichtung.

Die Daten werden ausschließlich zur haushaltsrechtlichen Kontrolle, zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen des Bundestages und zur Evaluation des Förderprogramms genutzt, verwendet und vertraulich behandelt. Abgeordnete des Bundestages haben bezüglich ihres Wahlkreises technisch die direkte Möglichkeit eines Zugriffs auf Daten der Zuwendungsdatenbank.

Die Weitergabe der Daten seitens der KfW an die Zuwendungsdatenbank erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Litera e) Datenschutz-Grundverordnung (Übermittlung der Daten im öffentlichen Interesse).

Sofern die KfW dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gibt, können Auskünfte zur Speicherung und Nutzung der Daten in der Zuwendungsdatenbank des Bundes unter folgender Anschrift eingeholt werden: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin. Der Antragsteller entbindet die KfW mit seiner Antragstellung bezüglich der Datenübermittlung vom Bankgeheimnis.

b) Für Zwecke der Durchführung der Förderungen und Tätigkeit des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Expertenstelle (Geschäftsstelle)

Die KfW übermittelt im Rahmen der Antragstellung und Umsetzung des vorliegenden Programms Daten zu dem Vorhaben, einschließlich personenbezogener Daten zu den Antragstellern und Förderempfängern, an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und erhält seinerseits vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle solche Daten. Die Übermittlung der Daten von der KfW an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dient den Zwecken der Durchführung des Programms sowie insbesondere der Tätigkeit des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Expertenstelle (Geschäftsstelle).

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nutzt die Daten insoweit für folgende Zwecke: Stichprobenprüfungen vor Ort bei Förderempfängern, monatliches Monitoring und Controlling, Evaluierung des Programms, Tätigkeit der Expertenstelle als Clearingstelle für Fragen der Förderfähigkeit einzelner Projekt sowie Sicherstellung eines einheitlichen Programmvollzugs.

## 1.5. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die KfW grundsätzlich keine automatisierten Entscheidungen im Einzelfall gemäß Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung. Sollte die KfW diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden Sie hierüber gesondert informiert, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

## 1.6. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nicht an Datenempfänger außerhalb der Europäischen Union.

## 1.7. Informationen zu Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die vorstehend genannten Verarbeitungen personenbezogener Daten beruhen **ab dem 25.5.2018** auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erhebung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Antragsbearbeitung und gegebenenfalls erfolgenden Abwicklung der Förderung: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Litera b und Litera e Datenschutz-Grundverordnung (Vertragsabwicklung und Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse); die Datenübermittlung an Auskunfteien: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Litera b und f Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf Grundlage des Vertrags und aufgrund überwiegender berechtigter Interessen der KfW).
- b) Prüfung der Förderberechtigung, einschließlich Durchführung von Kontrollen und Prüfung von Unterlagen durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte der KfW und Nutzung für Prüfung der Nachhaltigkeit: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Litera e Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse).
- c) Zwecke volks- und betriebswirtschaftlicher Analysen: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Litera e Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse).

## 1.8. Hinweise zu Aufbewahrungsfristen beziehungsweise zur Löschung personenbezogener Daten

Soweit erforderlich, verarbeitet die KfW Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten insofern nicht mehr erforderlich, speichert die KfW diese Daten nur noch, soweit sie verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten unterliegt, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz, dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich kann sich auch eine Berechtigung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten aus den gesetzlichen Verjährungsfristen ergeben, die zum Beispiel nach den §§ 195 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die KfW die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung oder Prüfung nachvertraglicher Ansprüche benötigt.

## 1.9. Ablehnung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der KfW müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die KfW gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die KfW in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung der Fördermaßnahme und gegebenenfalls die Durchführung der Förderung kann ohne die vorstehend beschriebene Verwendung Ihrer Antragsdaten nicht erfolgen.

## 2. Informationen zum Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Litera f) Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung Grundlage der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für eine gegebenenfalls auf diese Bestimmung gestützte automatisierte Einzelfallentscheidung (Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung).**

**Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

## 3. Entbindung vom Bankgeheimnis

Soweit die KfW für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse Daten an andere Stellen übermittelt (vorstehend Ziffern 1.3 und 1.4), wird sie mit Antragstellung vom Bankgeheimnis entbunden.